

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

1. **BGB, GG: Verbrennung des Patienten durch atypischen Stromfluss**
Beschluss vom 26.09.2017, Az: VI ZR 529/16
2. **ZPO: Prüfungspflicht des Anwalts bei Fristverlängerungsantrag**
Beschluss vom 29.08.2017, Az: VI ZB 49/16
3. **GG, ZPO: Erneute Parteianhörung in der Berufungsinstanz**
Beschluss vom 25.07.2017, Az: VI ZR 103/17
4. **ZPO: Klarstellenden Beschluss zur Berücksichtigung von Unterhaltsberechtigten**
Beschluss vom 28.09.2017, Az: VII ZB 14/16

Urteile und Beschlüsse:

1. **BGB, GG: Verbrennung des Patienten durch atypischen Stromfluss**

Beschluss vom 26.09.2017, Az: VI ZR 529/16

BGB § 280 , § 823 I

GG Art. 103 Abs. 1

Zu Verbrennungen des Patienten durch atypischen Stromfluss bei der Verwendung eines Hochfrequenzgeräts.

2. **ZPO: Prüfungspflicht des Anwalts bei Fristverlängerungsantrag**

Beschluss vom 29.08.2017, Az: VI ZB 49/16

ZPO § 233 Ff

a) Der Prozessbevollmächtigte ist verpflichtet, einen Fristverlängerungsantrag darauf zu überprüfen, ob er an das zuständige Gericht adressiert ist.

b) Erteilt der Rechtsanwalt eine den Inhalt der Rechtsmittelschrift oder des Antrags auf Verlängerung der Rechtsmittelfrist betreffende Weisung im Vorfeld der Erstellung des Schriftsatzes, so entbindet ihn diese Anordnung regelmäßig nicht von seiner Pflicht, das ihm in der Folge vorgelegte Arbeitsergebnis vor der Unterzeichnung sorgfältig auf die richtige und vollständige Umsetzung der anwaltlichen Vorgaben zu überprüfen.

3. GG, ZPO: Erneute Parteianhörung in der Berufungsinstanz

Beschluss vom 25.07.2017, Az.: VI ZR 103/17

GG Art. 103 Abs. 1

ZPO § 141 Abs. 1 , § 529 Abs. 1 Nr. 1

Das Berufungsgericht muss eine in erster Instanz angehörte Partei nochmals anhören, wenn es deren Aussage anders würdigen will als die Vorinstanz. Trägt das Berufungsgericht dem nicht Rechnung, liegt darin ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG (Fortführung BGH, Beschluss vom 17. September 2013 - XI ZR 394/12 , NZG 2013, 1436).

4. ZPO: Klarstellenden Beschluss zur Berücksichtigung von Unterhaltsberechtigten

Beschluss vom 28.09.2017, Az.: VII ZB 14/16

ZPO § 850c Abs. 1 Satz 2 , Abs. 4

Der Gläubiger kann einen klarstellenden Beschluss des Vollstreckungsgerichts verlangen, dass der Unterhaltsberechtigte bei der Berechnung des pfändbaren Betrags nach § 850c Abs. 1 ZPO nicht zu berücksichtigen ist, wenn der Schuldner an den Unterhaltsberechtigten keinen Unterhalt leistet.